

## Lexware

Support Center (/support/) > FAQ (/support/suche/?search%5Bfilters%5D%5B\_facet.type%5D=support\_faq) > Neu ab 2026:  
Beiträge für privat krankenversicherte Mitarbeiter elektronisch abfragen

## Neu ab 2026: Beiträge für privat krankenversicherte Mitarbeiter elektronisch abfragen

Ab November 2025 müssen die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung elektronisch von den Versicherungsunternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt werden. Sie können die Beiträge ab der Programmversion 2026 im Rahmen des ELStAM-Verfahrens elektronisch abrufen.

### Hintergrund

Das BZSt stellt diese Daten den Arbeitgebern im Rahmen des ELStAM-Verfahrens zur Verfügung. Damit entfällt die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, Papierbescheinigungen über ihre Versicherungsbeiträge vorzulegen.

Der Arbeitgeber muss regelmäßig die (monatlichen) PKV-Beiträge in der rückgemeldeten Höhe berücksichtigen.

Zur Umsetzung des neuen Verfahrens und zur Berücksichtigung der tatsächlichen PKV-Beiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026 werden zwei neue elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale eingeführt (§ 39 Absatz 4 Nummer 4 EStG):

- die Höhe der monatlichen PKV-Beiträge, wenn für diese Beiträge die Voraussetzungen für einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss vorliegen (vgl. § 3 Nr. 62 EStG) und
- die Höhe der monatlichen PKV-Beiträge, die – ggf. nach Abzug eines steuerfreien Arbeitgeberzuschusses – bei der Berechnung der sog. Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen sind.

### Übergangsregelung für zwei Jahre:

Nach dem Start des Verfahrens wird es für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren (also 2026 und 2027) nicht beanstandet, wenn in Fällen, in denen PKV-Beiträge aus technischen Gründen nicht bzw. nur fehlerhaft als Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden, der Arbeitgeber eine vom Versicherungsunternehmen in Papierform für das Kalenderjahr ausgestellte Ersatzbescheinigung über die Höhe der zu berücksichtigenden Beiträge zugrunde legt (sog. Ersatzverfahren).

### Änderungen bei der Vorsorgepauschale ab 2026

Für die Beiträge zur gesetzlichen KV/PV wird ebenso wie für die PKV-Beiträge bisher beim LSt-Abzug eine sog. Mindestvorsorgepauschale in Höhe von 12% des Arbeitslohns, höchstens jedoch 1.900 EUR jährlich bzw. 3.000 EUR jährlich in der Lohnsteuerklasse III berücksichtigt. Diese Mindestvorsorgepauschale wird ab 2026 abgeschafft. Bei privat versicherten Beschäftigten werden ab dem 1. Januar 2026 in der Regel die zum Abruf bereitgestellten ELStAM der PKV-Beiträge abzüglich der vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlten Zuschüsse berücksichtigt.

### Vorgehen im Programm

Hinweis: Die neuen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden dem Arbeitgeber üblicherweise im Dezember für das Folgejahr übermittelt. Die Daten können Sie ab der Programmversion 2026 abrufen. Diese Version steht Ihnen voraussichtlich ab der KW 44 zur Verfügung.

Die rückgemeldeten PKV-Beiträge werden in der Antwortzentrale auf der Seite "Rückmeldungen Meldeverfahren" aufgeführt.

ELStAM (KV/PV-Beiträge), gültig ab 01/2026	
KV-Beitrag privat Vorsorge: 350.00 EUR	PV-Beitrag privat Vorsorge: 65.00 EUR
KV-Beitrag privat Zuschuss: 400.00 EUR	PV-Beitrag privat Zuschuss: 70.00 EUR

  

ELStAM (KV/PV-Beiträge), gültig ab 01/2027	
KV-Beitrag privat Vorsorge: 0.00 EUR	PV-Beitrag privat Vorsorge: 0.00 EUR
KV-Beitrag privat Zuschuss: 0.00 EUR	PV-Beitrag privat Zuschuss: 0.00 EUR

### Wichtig:

Die elektronisch abgerufenen PKV-Beiträge gelten erstmalig ab 01. Januar 2026. Aus diesem Grund können Sie diese erst nach der Installation des Updates Januar 2026 aus der Antwortzentrale in die Mitarbeiterstammdaten übernehmen. Selbstverständlich werden wir Ihnen weitere Informationen zu den Programmanpassungen und der Vorgehensweise rechtzeitig zum Verfahrensstart 2026 in dieser FAQ bzw. der Programmhilfe bereitstellen.